08.51.01 -149-

TEIL A PLANZEICHNUNG

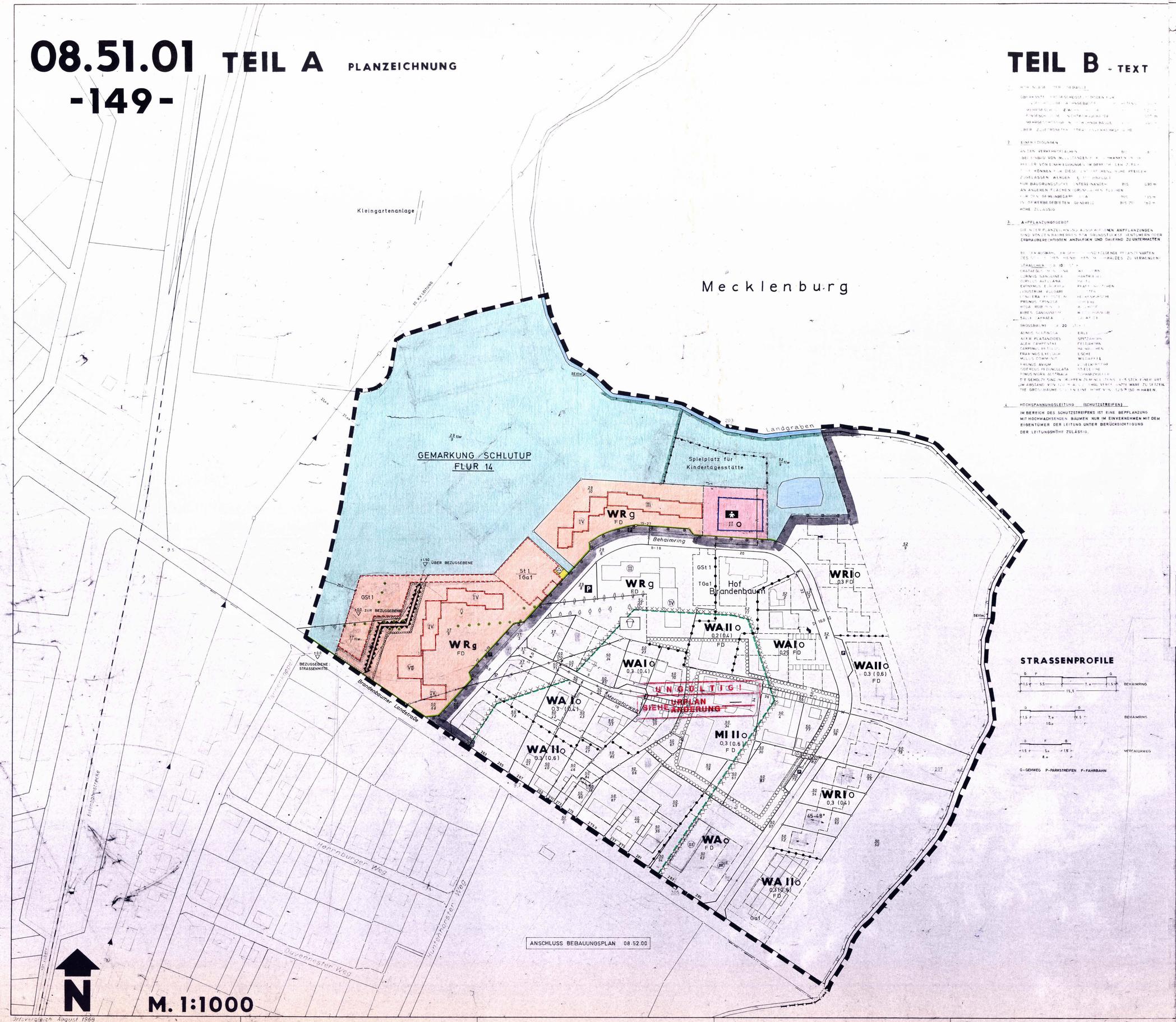

Grundlagenvergleich August 1968

TEIL B - TEXT

[illegible]

1. [illegible]

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFREIEN [illegible] BIS [illegible] 8
BEI EINBAU VON MASCHENDRAHTZÄUNEN [illegible]
PFLICHT VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER [illegible]
[illegible] KÖNNEN FÜR DIESE [illegible] OHNE PFEILER
ZUGELASSEN WERDEN. [illegible]
NUR BAUGRUNDSTÜCKE [illegible] BIS 0,80 m
AN ANDEREN FLÄCHEN [illegible]
FÜR DEN GEMEINBEDARF [illegible] BIS 1,5 m
IN GEWERBEGEBIETEN GENERELL BIS 2,0 m
HÖHE ZULÄSSIG.

3. A-PFLANZUNGSGEBOT

DIE IN DER PLANZEICHNUNG AUSGEWIESENEN ANPFLANZUNGEN SIND VON DEN BAUHERREN IN IHREN GRUNDSTÜCKEN IN EIGENVERANTWORTUNG ERBAUERBERECHTIGTEN ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN

BEI DER AUSWAHL [illegible] SIND FOLGENDE PFLANZENARTEN DES [illegible] HEIMISCHEN [illegible] WALDES ZU VERWENDEN:

STRAUCHER [illegible]
CRATAEGUS MONOGYNA WEISSDORN
CORNUS SANGUINEA HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA HASELNUSS
EVONYMUS EUROPAEUS PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE [illegible]
LONICERA XYLOSTEUM HEINSCHSKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA SCHLEHE
ROSA RUBIGINOSA [illegible]
RIBES SANGUINEUM [illegible]
SALIX AURITA [illegible]

GROSSBÄUME [illegible] 20 [illegible]

ALNUS GLUTINOSA ERLE
ACER PLATANOIDES SPITZAHORN
ACER CAMPESTRE FELDAHORN
CARPINUS BETULUS HAINBUCHEN
FRAXINUS EXCELSIOR ESCHE
MALUS COMMUNIS WILDAPFEL
PRUNUS AVIUM VOGELKIRSCHE
QUERCUS PEDUNCULATA STIELEICHE
PINUS NIGRA AUSTRIACA SCHWARZKIEFER

DIE GEHÖLZE SIND IN GRUPPEN ZUM MINDESTENS 5-5 STCK EINER ART IM ABSTAND VON [illegible] MAL VERPFLANZTE WARE ZU SETZEN. DIE GROSSBÄUME SOLLEN EINE HÖHE VON 125/150 CM HABEN.

4. HOCHSPANNUNGSLEITUNG (SCHUTZSTREIFEN)

IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS IST EINE BEPFLANZUNG MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM EIGENTÜMER DER LEITUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER LEITUNGSHÖHE ZULÄSSIG.

STRASSENPROFILE

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3
- WA Allgem. Wohngebiete § 4
- MD Dorfgebiete § 5
- MI Mischgebiete § 6
- MK Kerngebiete § 7
- GE Gewerbegebiete § 8
- GI Industriegebiete § 9
- SO Sondergebiete § 11

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG §§ 16+17 BauNVO

- z.B. II Zahl d. Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. (II) zwingend
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. 0,3 Geschoßflächenzahl
- z.B. 300 Baumassenzahl
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- GR Grundfl. d. baul. A
- GF Geschoßfl.

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- o Offene Bauweise § 9 (1) 1b BBauG
- E nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- D nur Hausgruppen zulässig
- E nur Einzelhäuser zul.
- D nur Doppelhäuser zul.
- g Geschl. Bauweise §§ 22+23 BauNVO
- Zeilenbauweise
- Dg Dachgeschoß
- Baulinie
- Baugrenze
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- z.B. ° Dachneigung
- Firstrichtung
- flacher als — steiler als

BAUL. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1H BBauG

- Flächen f. Baugrundst. für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Kinderg.-tagesstätte
- Jugendheim-herberge
- Post
- Kirche
- Schulraum
- Feuerwehr
- Altersheim

WASSERFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 3 BBauG

- Straßenverkehrsfl.
- P Öffentl. Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Anschl. d. Grdst.

VERSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 5+7 BBauG

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- W Wasserbehälter
- U Umformerstation
- P Pumpwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- K Kläranlage

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 6 BBauG

- Leitungstrasse
- Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBauG

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Sportplatz
- Badeplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Bäume zu erhalten § 9 (1) 15+16 BBauG
- Bäume zu pflanzen § 9 (1) 15+16 BBauG
- Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot § 9 (1) 15+16 BBauG
- Zu erhaltende Wallhecke § 9 (1) 16 BBauG

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 10 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9 (1) 17 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

SONSTIGES

- St Stellplätze und Garagen § 9 (1) 1e+12 BBauG
- St Stellplätze
- Go Garagen
- 1 1. Ebene
- GSt Gemeinschaftsstellpl.
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgaragen
- Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen der privatwirtschaftl. Zwecken dienen § 9 (1) 1h BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG
- T Zu erhaltende Wasserflächen (Teich) § 9 (1) 16 BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke § 9 (1) 2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (4) BauNVO
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Änderung § 9 (5) BBauG
- Umgrenzung d. Flächen bei deren Bebauung besondere baul. Vorkehrungen erforderl. sind § 9 (3) BBauG

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBauG

FESTGESTELLT NACH

- Entwässerungsgraben Gewässer 3. Ordnung — Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein § 2 (3)
- 30 KV Leitung mit Schutzstreifen — Energiewirtschaftsgesetz § 4
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen erforderlich sind — Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25 Juni 1938 § 2+3 (200 m Bereich)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- In Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN GUT BRANDENBAUM 08.51.01
1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

Auf Grund des § 2 Abs. 7 [illegible] Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 14. 2. 1974 ~~und mit~~ Änderungsbeschluß gem. Erlaß der Innenminister die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 08.51.00 erlassen.

Der Innenminister hat mit Erlaß vom 2. April 1974 (Az. [illegible]) gem. § 11 Abs. 2 BBauG 08.51 mitgeteilt, daß er von der Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 08.51 - Gut Brandenbaum Kenntnis genommen hat.

Lübeck, den 26. 4. 1974
Der Senat der Hansestadt Lübeck
LS
gez. Koske
Senator
i. stellv. Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG ~~auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom~~

Lübeck, den 18. 3. 1974
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i. A.
gez. Kresse
Senator
LS
gez. Schmidt
Dipl.-Ing.

Der katastermäßige Bestand am 23. 1. 1974, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Lübeck, den 12. 3. 1974
Katasteramt
LS
gez. Speiermann
Lt. Regierungsdirektor

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i. A.
Dipl.-Ing.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 14. 2. 1974 gebilligt.

Lübeck, den 18. 3. 1974
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i. A.
LS
gez. Schmidt
Dipl.-Ing.

Diese Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 2. 5. 1974 mit der bewirkten Bekanntmachung ~~der Genehmigung sowie~~ des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Lübeck, den 6. 5. 1974
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i. A.
LS
gez. Schmidt
Dipl.-Ing.